

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage des Abgeordneten Stephan Bothe (AfD)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung

Vergewaltigung eines 12-jährigen Mädchens in einem Braunschweiger Freizeitbad?

Anfrage des Abgeordneten Stephan Bothe (AfD), eingegangen am 05.09.2024 - Drs. 19/5229, an die Staatskanzlei übersandt am 09.09.2024

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung vom 10.10.2024

Vorbemerkung des Abgeordneten

Am 10. August 2024 soll es im Braunschweiger Freizeitbad „Wasserwelt“ zu einer Vergewaltigung eines 12-jährigen Mädchens durch einen Medienberichten zufolge 15-jährigen Syrer gekommen sein¹. Gegen den mutmaßlichen Vergewaltiger seien bislang keine Maßnahmen verhängt worden. Abgesehen von der Aufnahme der Personalien seien weder U-Haft noch eine Inobhutnahme durch das Jugendamt erfolgt².

In der Drucksache 19/2038 „Brutale Vergewaltigung eines Kindes mutmaßlich durch einen abgelehnten und ausreisepflichtigen Asylbewerber“ stellte ich eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung zu einer Vergewaltigung eines 10-jährigen Mädchens durch einen aus Burundi stammenden Asylbewerber, ebenfalls in Braunschweig geschehen. Die Landesregierung erklärte, der ursprünglich ausreisepflichtig gewesene Täter, der zwischenzeitlich verurteilt wurde, habe zum Tatzeitpunkt über den subsidiären Schutzstatus verfügt. Am 2. Juni 2023 habe das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) mitgeteilt, dass es ein Aufhebungsverfahren eingeleitet habe.

1. Seit wann befindet sich der beschuldigte Syrer³ in Deutschland, über welche Route kam er ins Land, und wie ist sein aktueller Aufenthaltsstatus?

Der Betroffene reiste am 28.09.2023 ins Bundesgebiet ein und befindet sich zurzeit im laufenden Asylverfahren. Dementsprechend ist der Betroffene aktuell im Besitz einer Aufenthaltsgestattung. Erkenntnisse über die (Ein-)Reiseroute des Betroffenen liegen der Landesregierung nicht vor.

2. War er seit seiner Einreise einmal ausreisepflichtig? Falls ja, in welchem Zeitraum, welches war das Zielland und aus welchen Gründen fand keine Abschiebung statt?

Der Betroffene ist aufgrund des laufenden Asylverfahrens nicht vollziehbar ausreisepflichtig.

¹ <https://www.nius.de/news/15-jaehriger-syrer-soll-12-jaehriges-maedchen-in-schwimmbad-vergewaltigt-haben/4fb572b0-53d9-417c-9351-ec8aa3c3ca80>

² <https://jungfreiheit.de/politik/deutschland/2024/warum-die-polizei-die-mutmassliche-vergewaltigung-eines-kindes-verschweigt/>

³ <https://www.haz.de/der-norden/polizeieinsatz-in-braunschweiger-wasserwelt-jugendlicher-soll-maedchen-vergewaltigt-haben-DJN4GOGMUJBZNHZRHLGTZR7TU.html>

3. Kam er als unbegleiteter minderjähriger Flüchtling nach Deutschland oder mit Familienangehörigen?

Die Einreise erfolgte als unbegleiteter minderjähriger Ausländer.

4. Falls der beschuldigte Syrer als unbegleiteter minderjähriger Flüchtling nach Deutschland kam: Gab es inzwischen einen Familiennachzug? Falls ja, wie viele Personen mit welchem Verwandtschaftsverhältnis umfasste dieser?

Ein Familiennachzug fand nicht statt. Für Personen, die sich noch im Asylverfahren befinden, besteht keine Möglichkeit des Familiennachzugs.

5. Falls es einen Nachzug von Familienangehörigen des beschuldigten Syrers gab: Beziehen die Familienmitglieder Sozialleistungen (bitte aufschlüsseln nach den einzelnen Familienmitgliedern und Art der Sozialleistung)?

Entfällt.

6. Konnte sich der beschuldigte Syrer nach seiner Einreise mit Personalpapieren ausweisen? Falls ja, mit welchen? Falls nein, wurde eine medizinische Altersfeststellung bei ihm durchgeführt? Falls nein, warum nicht, und worauf beruht die Altersangabe?

Der Betroffene hat beim Amtsvormund das Original eines syrischen Personenstandsregisters vorgelegt. Demnach war der Geburtsmonat des Betroffenen fehlerhaft im Ausländerzentralregister (AZR) eingetragen. Eine Korrektur der Personalien im AZR ist auf Grundlage des Personenstandsregisterauszugs erfolgt.

7. Ist der beschuldigte Syrer weiterer Straftaten verdächtig, oder wurde er bereits wegen begangener Straftaten verurteilt? Falls ja, wegen welcher Straftaten?

Weitere Ermittlungsverfahren gegen den Beschuldigten oder gar rechtskräftige Verurteilungen sind der Landesregierung nicht bekannt.

8. Hat das zuständige Jugendamt inzwischen Maßnahmen ergriffen? Falls ja, wann und welche?

Die Person ist in Braunschweig ansässig und seit dem 30.08.2024 in einer Inobhutnahmeeinrichtung für unbegleitete minderjährige Geflüchtete gemäß § 42 Sozialgesetzbuch - Achtes Buch (SGB VIII) untergebracht. Zum Tatzeitpunkt ist er vom 27.04.2024 bis 29.08.2024 in einer Wohngruppe gemäß § 34 SGB VIII untergebracht gewesen.

9. Wurden Maßnahmen gegenüber den Erziehungsberechtigten ergriffen? Falls ja, welche?

Nein. Wie bereits in der Antwort zu Frage 3 ausgeführt, handelt es sich bei der Person um einen unbegleiteten minderjährigen Ausländer.

10. Wurde das Aufhebungsverfahren im Falle des burundischen Vergewaltigers inzwischen abgeschlossen? Falls ja, mit welchem Ergebnis?

Der Widerruf des subsidiären Schutzes vom BAMF ist im September 2023 rechtskräftig geworden.

11. Über welchen Aufenthaltsstatus verfügt er derzeit? Falls er inzwischen ausreisepflichtig ist: Wurde versucht, den Täter abzuschicken? Falls nein, warum nicht? Falls ja, woran scheiterte die Abschiebung gegebenenfalls?

Der Betroffene wurde durch die zuständige Ausländerbehörde ausgewiesen und ist vollziehbar ausreisepflichtig. Eine Abschiebung ist regelmäßig erst möglich, wenn zwei Drittel, mindestens aber die Hälfte der Freiheitsstrafe verbüßt wurde. Der Zeitpunkt, in dem zwei Drittel der Freiheitsstrafe verbüßt sein werden, wird voraussichtlich im September 2028 erreicht sein. Parallel wird dennoch bereits an der Identitätsklärung bzw. Beschaffung von Reisedokumenten gearbeitet.